

## VI. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Februar 2005

### Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Entwicklung der Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichtes .....	2
1.2. Massnahmenpaket 2004 .....	2
1.3. Motion der Finanzkommission .....	3
1.4. Rücktritt eines Kantonsrichters auf Ende der Amtsdauer .....	3
2. Aktuelle Entwicklungen.....	3
2.1. Entwicklung der Geschäftslast am Kantonsgericht .....	3
2.2. Expertenkommission Justizreform .....	4
3. Reduktion der Zahl der Richter am Kantonsgericht .....	4
3.1. Verzicht auf Ersatz eines zurücktretenden Kantonsrichters .....	4
3.2. Schaffung von zwei zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen .....	5
3.3. Finanzielle Auswirkungen .....	5
3.4. Weitere Reduktion der Richterzahl .....	6
4. Antrag .....	6
Beilagen:	
– Übersicht über die Fallzahlen am Kantonsgericht von 1988 bis 2004 .....	7
– Geschäftsentwicklung.....	8
Entwurf (VI. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter) .....	9

### Zusammenfassung

*Das Kantonsgericht wies in den Jahren 1990 bis 2003 elf vollamtliche Richterinnen und Richter auf. Nachdem auf Beginn des Jahres 2004 ein zurücktretender Richter nicht ersetzt und die Richterzahl damit auf zehn reduziert worden war, kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Kantonsgericht aufgrund eines neuerlichen Rücktritts eine weitere Reduktion der Richterzahl auf neun beantragen. Weil damit die Pro-Kopf-Belastung der Gerichtsmitglieder ansteigt, ist zu deren Entlastung und Unterstützung ein Ausgleich durch Schaffung von zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität erforderlich. Damit kann das Kantonsgericht die Qualität seiner Rechtsprechung wie auch die nicht-richterlichen Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Fortbildung, sicherstellen. Die Zahl von neun vollamtlichen Richterinnen und Richtern am Kantonsgericht erscheint bei der heutigen Geschäftslast aufgrund der Notwendigkeit der Spezialisierung (Kammerbildung) und unter den heute bestehenden prozessrechtlichen Gegebenheiten grundsätzlich als angemessen.*

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines VI. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Entwicklung der Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Bis zum Vollzugsbeginn des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) am 1. Juli 1987 wies das Kantonsgericht sowohl voll- als auch nebenamtliche ordentliche Richterinnen und Richter auf. Das Gerichtsgesetz sah nur noch vollamtliche Gerichtsmitglieder vor, weshalb in den Jahren 1987 und 1990 die Zahl der vollamtlichen Richterinnen und Richter um zwei auf insgesamt elf erhöht und gleichzeitig auf nebenamtliche ordentliche Richter verzichtet wurde. Die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber hat sich seit dem Jahr 1990 von neun auf zwölf erhöht. Weil darin die Stelle des Generalsekretärs – der sich ausschliesslich den Belangen der Justizverwaltung widmet – mit enthalten ist, betrug das zahlenmässige Verhältnis zwischen Richterinnen/Richtern und Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreibern bis zum Jahr 2003 effektiv 1:1.

Aufgrund einer steten Zunahme der Fallzahlen in den Jahren nach 1988 (vgl. Tabelle in der Beilage zu dieser Botschaft), die auch zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Erledigungsfristen führte, wurde im Jahr 1997 Prof. Dr. Raimund Germann vom Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) in Lausanne mit einer Organisationsanalyse beauftragt. Der Experte stellte fest, dass aufgrund des gestiegenen Arbeitsvolumens, gemessen an dem vom Gericht 1990 eingeführten Punktesystem, etwa 2,4 Richterstellen und 0,8 Gerichtsschreiberstellen fehlten. Einsparungen bei der juristischen Fallbearbeitung seien ohne Qualitätsverluste nicht möglich; viel mehr seien zur Entlastung des Gerichts verschiedene – bereits geplante – Änderungen des Prozessrechts rasch zu verwirklichen und die interne Organisation des Gerichts sowie das Verfahrensrecht zu optimieren (Verkleinerung der Spruchkörper, Beschränkung auf Appellationsinstanz, Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit durch Schaffung der Stelle eines Generalsekretärs). Die vorgeschlagenen Änderungen in der Verwaltungstätigkeit wurden rasch umgesetzt und führten zu einer merklichen Entlastung der Gerichtsmitglieder von administrativen Aufgaben. Verschiedene Änderungen des Verfahrensrechts wurden ebenfalls verwirklicht, insbesondere mit der Totalrevision des Strafprozessrechts sowie mit zwei Teilrevisionen des Zivilprozessrechts.

### **1.2. Massnahmenpaket 2004**

Mit dem Rücktritt eines Kantonsrichters auf Ende des Jahres 2003 erklärte sich das Kantonsgericht im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts bereit, auf die Wiederbesetzung der frei werdenden Stelle zu verzichten. Die Regierung unterbreitete daher dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Kantonsgericht den Antrag, die Zahl der Richterstellen am Kantonsgericht von elf auf zehn zu reduzieren (vgl. ABI 2003, S. 2661 ff., Ziff. 3.8). Mit dem Erlass des V. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (nGS 39-50/sGS 941.10) am 17. Februar 2004 folgte der Kantonsrat diesem Antrag. Die Regierung wies in ihrer Botschaft darauf hin, dass der Gesamtbestand an juristischen Stellen (d.h. Richter- und Gerichtsschreiberstellen) aus Sicht des Kantonsgerichtes erforderlich sei, um die Qualität der Rechtsprechung sowie die Gewährleistung der weiteren obergerichtlichen Aufgaben, namentlich im Bereich der Fortbildung, aufrecht zu erhalten. Dennoch erfolgte im Jahr 2004 keine Kompensation der Reduktion der Zahl der Richterstellen durch Aufstockung im Bereich der Gerichtsschreiberstellen. Der Kantonsrat lehnte in der Novembersession 2004 auch einen Antrag der Regierung um Erhöhung des kantonsgerichtlichen Stellenplans um eine

halbe Gerichtsschreiberstelle ab; er wollte vorerst die Erkenntnisse der Expertenkommission zur Justizreform abwarten (vgl. Ziff. 2.2 dieser Botschaft; siehe auch ABI 2004, S. 2515, Ziff. 5).

### **1.3. Motion der Finanzkommission**

In der Maisession 2004 hiess der Kantonsrat eine von der Finanzkommission eingebrachte Motion zur Reduktion der Richterstellen am Kantonsgericht mit folgendem Wortlaut gut (42.04.02):

"Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf eines weiteren Nachtrages zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter zu unterbreiten mit dem Ziel, die Zahl der Richterstellen bereits auf den Beginn der nächsten Amtsdauer weiter zu reduzieren. Dies soll dadurch erreicht werden, dass zur Entlastung der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter vermehrt Gerichtsschreiberinnen und -schreiber eingesetzt werden."

In ihrer Stellungnahme zu dieser Motion hatte die Regierung darauf hingewiesen, dass aus finanziellen Überlegungen darauf zu verzichten sei, ein bisheriges Mitglied des Kantonsgerichtes vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Aufgrund der damals bekannten Umstände würden daher die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsgerichtes für die am 1. Juni 2005 beginnende nächste Amtsdauer mit dem bisherigen Bestand an Richtern (d.h. zehn) erfolgen. Sollte demgegenüber der Fall eines Rücktritts eintreten, würde eine allfällige Reduktion der Zahl der Richterstellen selbstverständlich geprüft.

### **1.4. Rücktritt eines Kantonsrichters auf Ende der Amtsdauer**

Der derzeitige Präsident des Kantonsgerichtes erklärte mit Schreiben vom 27. November 2004 seinen Rücktritt als Kantonsrichter auf das Ende der laufenden Amtsdauer, d.h. auf 31. Mai 2005. In Ausführung der Absichtserklärung der Regierung und des Kantonsgerichtes zur Motion der Finanzkommission ist demgemäss die Frage zu prüfen, ob auf einen Ersatz zu verzichten und die Zahl der Richterstellen am Kantonsgericht weiter zu reduzieren ist und welche Kompensationsmassnahmen gegebenenenfalls erforderlich sind.

## **2. Aktuelle Entwicklungen**

### **2.1. Entwicklung der Geschäftslast am Kantonsgericht**

Die Entwicklung der Geschäftslast am Kantonsgericht ist aus dem Anhang zu dieser Botschaft ersichtlich. Eine detaillierte Kommentierung der Geschäftsentwicklung hat die Regierung bereits in der Botschaft zum Massnahmenpaket 2004 (ABI 2003, S. 2661 ff., Ziff. 3.8) vorgenommen. Wesentlich ist insbesondere die Erkenntnis, dass zwar die Fallzahlen nach den Spitzenbelastungen der Jahre 1995 bis 1997 insgesamt zurückgegangen sind, sich aber in den Jahren 1998 bis 2004 auf ungefähr gleichem Niveau eingependelt haben. Der Rückgang der Kollegialfälle lässt sich zum Teil mit der Totalrevision des Strafprozessrechts erklären, die das Kantonsgericht in Strafsachen zu einer reinen Appellationsinstanz machte, zum Teil mit der Erhöhung der Streitwertgrenzen in Zivilsachen, zum Teil mit exogenen Entwicklungen, die weder erklär- noch prognostizierbar sind. Heute liegt die Zahl der Kollegialfälle etwa gleich hoch wie im Jahr 1990, als auf elf vollamtliche Richterstellen aufgestockt worden war. Die Zahl der Präsidial- bzw. Einzelrichtergefälle liegt demgegenüber merklich höher als zu jenem Zeitpunkt, was nicht zuletzt auf Rechts-, Zuständigkeits- und Verfahrensänderungen im Bereich des Familienrechts (Scheidungsverfahren, Eheschutz), der internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Strafprozessrechts (insbesondere Telefonüberwachungen) zurückzuführen ist.

Das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen hat es somit ermöglicht, das Kantonsgericht insofern zu entlasten, als ein weiterer personeller Ausbau nicht erforderlich wurde. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch einen Rückgang der Neueingänge in einzelnen Rechtsbereichen, während sich in anderen Bereichen (insbesondere bei der Anklagekammer und im Familienrecht) eine merkliche Mehrbelastung einstellte. Das Kantonsgericht weist darauf hin,

dass es bereits im Jahr 2003 bei elf Richterinnen/Richtern und elf Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreibern mit 1839 Neueingängen voll ausgelastet war. Dennoch ist es dem Kantonsgericht gelungen, die Geschäftslast im Jahr 2004 ohne signifikanten Anstieg der Pendenzen zu Jahresende zu bewältigen, obwohl die elfte Richterstelle nicht ersetzt und auch nicht durch andere Ersatzmassnahmen aufgefangen wurde. Möglich war dies durch straffe Fallbewirtschaftung, durch Beanspruchung eines Zusatzkredits von Fr. 50'000.– für den Einsatz von ausserordentlichen Gerichtsschreibern, durch verstärkten Einsatz von Ersatzrichtern, durch vermehrte Wochenendarbeit und durch Reduktion der Anstrengungen bei der Ausbildung der Familienrichterinnen und Familienrichter. Gerade diese nicht-richterlichen Tätigkeiten im Ausbildungsbereich, die in der Fallstatistik nicht zum Ausdruck kommen, beanspruchen das Kantonsgericht in unterschiedlichem, tendenziell aber zunehmendem Ausmass als direkte Folge verschiedener Gesetzesänderungen. Das Kantonsgericht wird daher nicht nur die Aus- und Weiterbildung der erstinstanzlichen Familienrichterinnen und Familienrichter weiterhin gewährleisten müssen, sondern auch für die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung bei eidgenössischen und kantonalen Gesetzesrevisionen zu sorgen haben (Beispiele: revidierter Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, bevorstehende Revision des Vormundschaftsrechts usw.). Dies setzt auch voraus, dass sich die zuständigen Mitglieder des Kantonsgerichtes selbst einlässlich und frühzeitig mit den entsprechenden Rechtsfragen befassen müssen. Aus all diesen Gründen wiesen Regierung und Kantonsgericht bereits in der Botschaft zum Massnahmenpaket 2004 darauf hin, dass der damalige Gesamtbestand an juristischen Stellen grundsätzlich ausgewiesen und erforderlich sei.

## **2.2. Expertenkommission Justizreform**

Im Februar 2004 beauftragte die Regierung eine breit abgestützte Expertenkommission, Organisation und Verfahrensbestimmungen der st.gallischen Gerichte grundlegend zu überprüfen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die Expertenkommission wird eine Neueinteilung der erstinstanzlichen Gerichtskreise vorschlagen, die Ausgestaltung von Vermittlungs- und Arbeitsgerichtsverfahren erörtern, die Rolle der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber diskutieren usw. Sie wird auch zu Aufträgen des Kantonsrates aus dem Massnahmenpaket 2004 Stellung nehmen müssen: Insbesondere sollen Restrukturierungen im Justizbereich zu dauerhaften Einsparungen führen, und es werden Aussagen zur Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter aufgrund der Arbeitsbelastung und allfälliger Verfahrensvereinfachungen erwartet (ABI 2003, S. 1572 ff., Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 10).

Aufgrund der Vorschläge der Expertenkommission wird die Regierung eine Gesetzesvorlage ausarbeiten und diese im Verlauf des Jahres 2005 in die Vernehmlassung schicken. Die Zuleitung an den Kantonsrat ist für das Jahr 2006 vorgesehen, so dass Neuerungen auf Beginn der nächsten Amtsdauer der erstinstanzlichen Gerichte (1. Juni 2009) umgesetzt werden kann.

## **3. Reduktion der Zahl der Richter am Kantonsgericht**

### **3.1. Verzicht auf Ersatz eines zurücktretenden Kantonsrichters**

Der Gesamtübersicht über die Geschäftsentwicklung (vgl. Tabelle in der Beilage zu dieser Botschaft) ist zu entnehmen, dass das Kantonsgericht mit dem heutigen Personalbestand voll ausgelastet ist. Spielräume zur Effizienzsteigerung wurden bereits ausgeschöpft, als auf Beginn des Jahres 2004 ein zurücktretender Kantonsrichter nicht – auch nicht durch zusätzliche Gerichtsschreiberkapazität – ersetzt worden war. Bereits damals hatten Regierung und Kantonsgericht darauf hingewiesen, dass der Gesamtbestand an juristischen Stellen nicht reduziert werden könne, ohne die Qualität der Rechtsprechung sowie die Gewährleistung der weiteren obergerichtlichen Aufgaben, namentlich im Bereich der Fortbildung, aufrecht zu erhalten.

Dennoch teilt das Kantonsgericht auch beim jetzt vorliegenden Rücktritt des amtierenden Kantonsgerichtspräsidenten die Auffassung, dass eine volle Auslastung des Gerichts kein Grund ist, an der jetzigen Richterzahl unumstösslich festzuhalten. Wenn es gelingt, die Richterinnen

und Richter durch noch vermehrte Assistententätigkeit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zu entlasten, bildet der Verzicht auf den Ersatz der frei werdenden Richterstelle eine Sparmassnahme. Allerdings wäre es nach übereinstimmender Auffassung von Regierung und Kantonsgericht nicht zu verantworten, die frei werdende Richterstelle wiederum ohne Kompensationsmassnahmen im Bereich der Gerichtsschreiberstellen aufzuheben. Hierunter würden die Qualität und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erheblich leiden.

Demgemäss kann mit dem VI. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter die Zahl von zehn Richterstellen auf neun reduziert werden. Gleichzeitig ist eine entsprechende Kompensationsmassnahme durch Schaffung von zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität vorzusehen.

### **3.2. Schaffung von zwei zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen**

Solange dem Kantonsgericht elf vollamtliche Richterinnen und Richter angehörten, betrug das zahlenmässige Verhältnis zwischen Richterinnen/Richtern und Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreibern 1:1. Seit dem Jahr 2004 beträgt es 1:1,1. An anderen oberinstanzlichen kantonalen Gerichten und an den eidgenössischen Gerichten ist der Anteil der Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreiber höher. Werden die Fallzahlen des Kantonsgerichts – unbesehen, ob Einzelrichter- oder Kollegialfälle – rechnerisch nach Köpfen aufgeteilt, ergibt sich für das Jahr 2003 (elf Richterinnen/Richter) eine Belastung mit 167 Fällen, für das Jahr 2004 (zehn Richterinnen/Richter) eine solche mit 182 je Richterin bzw. Richter. Diese Entwicklung zeigt, dass beim Verzicht auf den Ersatz der frei werdenden Richterstelle zwingend ein Ausgleich durch Schaffung von zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität zu schaffen ist. Die Pro-Kopf-Belastung der Richterinnen und Richter steigt, bei angenommener gleicher Fallzahl wie für das Jahr 2004, auf 202 Fälle. Diese Zunahme kann nur bewältigt werden, wenn die Gerichtsmitglieder sich vermehrt durch den Beizug von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern in Bereichen der Fallvorbereitung und bei der Abfassung von Referaten entlasten können.

Das Kantonsgericht erachtet einen Ausgleich für die bereits im Jahr 2004 weggefallene und für die jetzt zu reduzierende Richterstelle durch Schaffung von zwei zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen als zwingend erforderlich. Mit der Erhöhung des Stellenplans um zwei Gerichtsschreiberstellen auf 13 (ohne Generalsekretär) verschiebt sich das Verhältnis zwischen Richterinnen/Richtern und Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreibern auf 1:1,45 und bewegt sich damit in der Grössenordnung anderer kantonalen sowie eidgenössischer Gerichte.

Nach Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) entscheidet der Kantonsrat über die Schaffung neuer Personalstellen mit dem Voranschlag, mit einer Sachvorlage oder durch Nachtragskredit. Angesichts der Notwendigkeit, die frei werdende Kantonsrichterstelle durch Schaffung zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität zu kompensieren, rechtfertigt es sich, die erforderliche Stellenplan-Änderung im Rahmen der vorliegenden Sachvorlage zu beschliessen.

### **3.3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Reduktion der Zahl der Richterinnen und Richter am Kantonsgericht von zehn auf neun führt zu einer jährlichen Einsparung von rund 260'000 Franken (Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge). Mit der Schaffung zweier neuer Gerichtsschreiberstellen wird durch die jetzt vorgesehene Reduktion der Richterzahl kein unmittelbarer Spareffekt erzielt. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber am Kantonsgericht können in die Lohnklassen 23 bis 31 gemäss Anhang A zur Besoldungsverordnung (sGS 143.2) eingereiht werden. Im Sinn eines angenommenen Durchschnitts belaufen sich die Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge für die neu zu schaffenden Stellen auf je rund 145'000 Franken, gesamthaft mithin auf 290'000 Franken. Durch die nicht ersetzte Richterstelle aus dem Vorjahr ergibt sich aber eine Netto-Einsparung in der Grössenordnung von rund 230'000 Franken jährlich.

### 3.4. Weitere Reduktion der Richterzahl

Obwohl die Regierung beantragt, als Kompensation für die wegfallende Richterstelle zusätzliche Gerichtsschreiberkapazität neu zu schaffen, wäre es ein Trugschluss anzunehmen, die beiden Funktionen seien gleichwertig und könnten nach Belieben ausgetauscht werden. Aufgabe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist es, die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in Fragen des Fallmanagements, bei Beweiserhebungen, bei der Erarbeitung von Referaten, durch Protokollführung an den Hauptverhandlungen sowie durch die Ausfertigung von Urteilen zu unterstützen. Die Verantwortung für die Abnahme von Beweisen, für die rechtliche Würdigung, für die Ausarbeitung der Urteile usw. liegt demgegenüber ausschliesslich bei den Richterinnen und Richtern. Dabei soll an der bewährten Spezialisierung der Richterinnen und Richter grundsätzlich festgehalten werden. Es ist – zumal an einem oberen Gericht – heute nicht mehr möglich, dass eine Richterin oder ein Richter sein Wissen in sämtlichen zu beurteilenden Rechtsgebieten auf einem so hohen Stand halten kann, wie es an einem oberen Gericht unabdingbar ist. Diese Spezialisierung findet ihren Ausdruck darin, dass am Kantonsgericht für die verschiedenen Rechtsgebiete *Kammern* gebildet werden: eine Strafkammer, drei Zivilkammern sowie die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und für das Handelsregister. An dieser Kammerbildung ist zur Sicherstellung der Qualität der Rechtsprechung wie auch der Aus- und Weiterbildung festzuhalten.

Aufgrund der aufgezeigten Rollenteilung zwischen Richterinnen/Richtern und Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreibern und unter dem Aspekt der Spezialisierung mit entsprechender Kammerbildung erscheint unter den heute gegebenen prozessrechtlichen Rahmenbedingungen die Zahl von neun vollamtlichen Gerichtsmitgliedern grundsätzlich als angemessen. Aus der Mitte der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sind die Präsidien von Anklage- und Anwaltskammer sowie des Handelsgerichtes zu besetzen, die in diesen Funktionen weitgehend ausgelastet sind. Für die Strafkammer und die drei Zivilkammern stehen somit noch sieben Gerichtsmitglieder zur Verfügung. Aus den Gerichtsmitgliedern sind sodann das Gesamtgerichtspräsidium sowie die einzelrichterlichen Funktionen zu bestellen.

Eine weitere Reduktion der Richterzahl wäre demgemäss dann zu prüfen, wenn sich die Geschäftslast des Kantonsgerichtes reduzieren würde oder wenn durch Änderungen des Gerichtsorganisations- und/oder des Verfahrensrechts weitere Vereinfachungen und Entlastungen erzielt werden könnten. Ob dies möglich ist, werden allenfalls die Arbeiten der eingesetzten Expertenkommission (vgl. Ziff. 2.2. dieser Botschaft) aufzeigen.

## 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren:

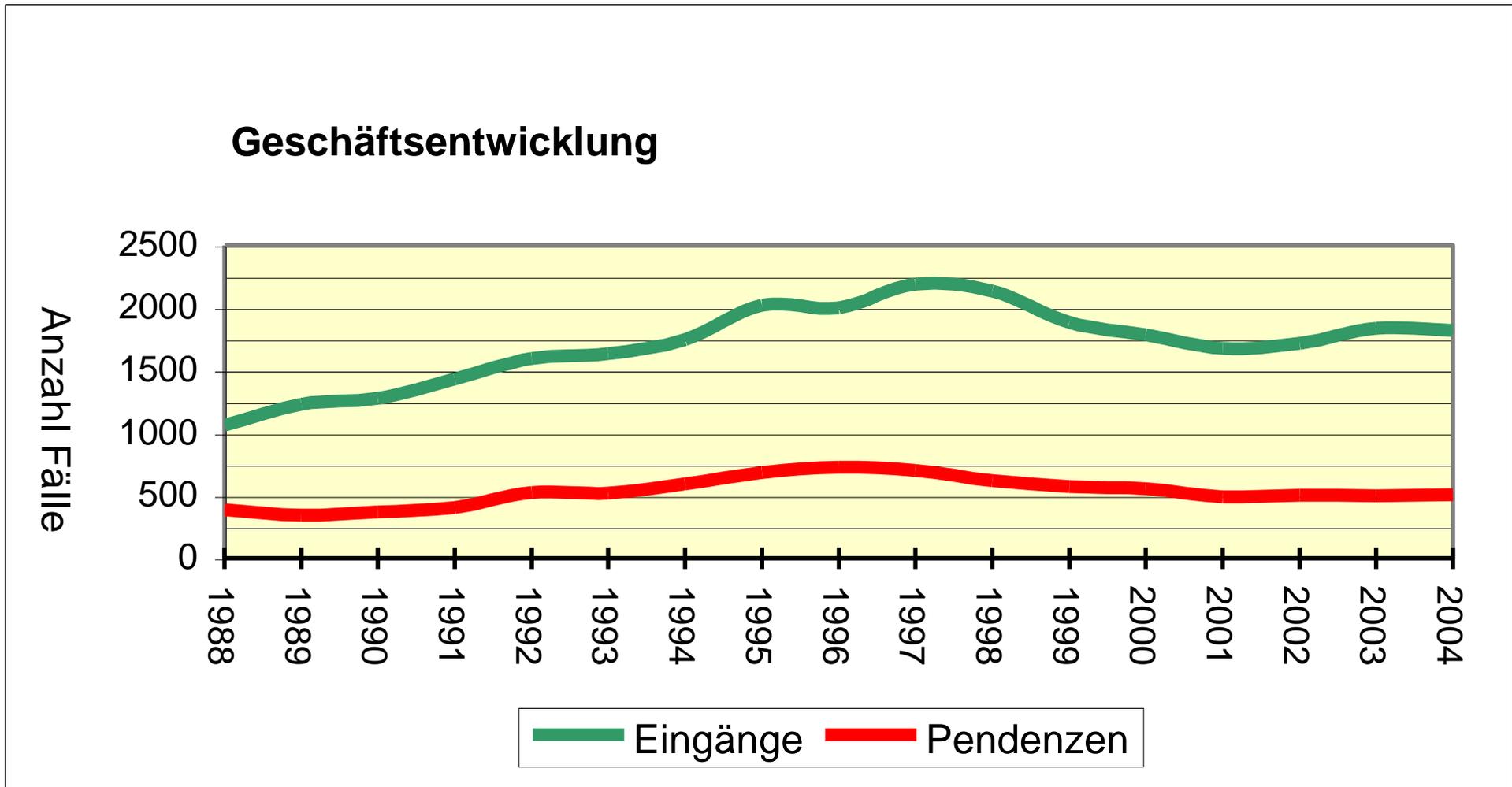
1. auf den VI. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter einzutreten;
2. der Erhöhung des Stellenplans des Kantonsgerichtes (Rechnungsabschnitt 9002) um zwei Stellen Gerichtsschreiber zuzustimmen.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

# Übersicht über die Fallzahlen am Kantonsgericht von 1988 bis 2004

Gesamtübersicht																	
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Gesamtkantonsgericht	2	3	3	1													
Verwaltungskommission	8	158	126	133	161	170	97	16	19	22	13	22					
I. Zivilkammer	43	50	46	13	13	9	11	33	12	1	15	10	8	9	8	15	6
II. Zivilkammer	126	106	109	64	65	57	65	75	64	70	63	72	94	61	63	53	59
III. Zivilkammer				268	221	201	229	233	207	232	217	221	192	152	125	122	146
Strafkammer	153	140	153	174	207	216	236	235	240	233	237	185	169	139	149	130	165
Handelsgericht (einschliesslich Präsidentialentscheiden)	57	59	57	77	95	107	95	314	132	256	175	112	112	104	87	81	109
Rekurskommission	184	158	188														
Aufsichtsbehörde SchKG und Handelsregister	96	89	92	129	119	84	94	83	73	70	89	60	45	50	42	22	35
Kantonsgerichtspräsident	11	66	81	57	62	55	58	74	79	100	108	81	84	84	96	128	104
Appellationsrichter	48	56	43														
Rekursrichter	169	160	172														
Einzelrichter SchKG,ZGB,OR				273	426	441	464	472	740	748	724	613	551	575	654	766	686
Deservitenrichter	10	7	9	11	9	9	3										
Honorargutachter							5	10	9	14	5	7	16	5	8		
Aufsichtskommission über Anwälte und Rechtsagenten	9	9	5	16	15	16	13										
Anwaltskammer							113	202	177	210	252	253	245	174	108	170	140
Anlagekammer (einschliesslich Präsidentialentscheiden)	145	171	194	217	204	272	263	275	251	234	236	248	271	326	378	352	371
<b>Eingänge</b>	<b>1061</b>	<b>1232</b>	<b>1278</b>	<b>1433</b>	<b>1597</b>	<b>1637</b>	<b>1746</b>	<b>2022</b>	<b>2003</b>	<b>2190</b>	<b>2134</b>	<b>1884</b>	<b>1787</b>	<b>1679</b>	<b>1718</b>	<b>1839</b>	<b>1821</b>
<b>Pendenzen</b>	<b>386</b>	<b>343</b>	<b>370</b>	<b>405</b>	<b>524</b>	<b>519</b>	<b>595</b>	<b>685</b>	<b>729</b>	<b>703</b>	<b>621</b>	<b>571</b>	<b>553</b>	<b>491</b>	<b>502</b>	<b>497</b>	<b>506</b>
Bemerkungen			11. Richter (ab 1.7.1990)	neue ZPO				Teilrevisionen Straf- und Zivilprozessordnung, Revision neues Aktienrecht		Revision neues Aktienrecht	Gutachten Germann (Organisationsüberprüfung)	II. Nachtrag ZPO	neue StP				



---

## **VI. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter**

Entwurf der Regierung vom 8. Februar 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Februar 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

als Beschluss:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990<sup>2</sup> wird wie folgt  
geändert:

*Kantonsgericht*

Art. 3. Dem Kantonsgericht gehören an:

- a) **neun** hauptamtliche Richter;
- b) ausser den Kreisgerichtspräsidenten fünf bis acht Ersatzrichter.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2005 angewendet.

---

<sup>1</sup> ABI 2005, ●.

<sup>2</sup> sGS 941.10.